

## Einkommensteuer

### ***Vermögensermittlung beim Unterhaltsempfänger***

Unterhaltsaufwendungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Unterhaltsempfänger geringe oder keine Einkünfte hat und nur über ein geringes Vermögen verfügt. Ein Vermögen von nicht mehr als 15.500 € ist danach unschädlich. Dieses Vermögen ist unabhängig von der Anlageart mit dem Verkehrswert zu ermitteln.

Bei der Ermittlung sind Verbindlichkeiten und Verwertungshindernisse vom Verkehrswert des Aktivvermögens abzuziehen. Der Verkehrswert von Grundvermögen ist nach den allgemeinen Grundsätzen für eine Grundstücksbewertung zu ermitteln. Dabei sind nicht zwingend die Bodenrichtwerte als Bewertungsmaßstab für unbebaute Grundstücke anzusetzen. Der Gesetzgeber hat zwar für die Ermittlung des erbschaftsteuerlichen Bedarfswerts eine Verbindlichkeit der Bodenrichtwerte festgelegt, daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass diese Richtwerte auch für andere Steuerarten maßgeblich sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Überschussprognose bei nur halbjähriger Ferienhausvermietung***

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wird grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen. Für Ferienimmobilien gelten dagegen andere Grundsätze. Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist in diesen Fällen nur dann auszugehen, wenn das Objekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit weniger als 25 % unterschreitet. Bei einer teilweisen Selbstnutzung muss der Eigentümer anhand einer Überschussprognose nachweisen, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist. Dabei liegt die Beweislast alleine beim Vermieter.

Einer solchen Überschussprognose bedarf es auch bei Objekten, die nur halbjährig (z. B. in der Sommersaison) vermietet werden und in der übrigen Zeit weder selbst genutzt noch zur Vermietung bereit stehen. Grundlagen für die Prognoseerstellung sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie bzw. bei Beginn der Vermietung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen zur Darlehenssicherung kann steuerschädlich sein***

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen ab dem 14.2.1992 kann steuerschädlich sein. In diesem Fall ist bei Fälligkeit der Lebensversicherung ein festzustellender Betrag als Kapitaleinkünfte zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: A hatte den Kaufpreis eines Mietwohnhauses 1987 durch ein Darlehen bei der B-Bank finanziert und hierfür Lebensversicherungsansprüche abgetreten. 1998 schuldete er das Darlehen von 1 Mio. DM zur C-Bank um. Bei der Darlehensauszahlung wurde ein marktübliches Disagio von 10 % einbehalten. In Höhe des Auszahlungsbetrags von 900.000 DM trat A die bisher an die B-Bank abgetretenen Lebensversicherungsansprüche nunmehr an die C-Bank ab. Das Finanzamt wertete dies als steuerschädlich, weil auch das Disagio durch die C-Bank finanziert worden war.

Das Gericht gab A Recht, weil er die Lebensversicherungsansprüche schon vor dem 14.2.1992 abgetreten hatte. Auch das 1998 vereinbarte Disagio war als übliche Finanzierungsvariante unschädlich.

**Hinweis:** Das Urteil hat nur noch Bedeutung für bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

## **Bei privater Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch ausschließlich eine Person ist die 1 %-Regel für jedes Fahrzeug anzuwenden**

Für die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz stehen dem Unternehmer zwei Methoden zur Verfügung, nämlich die Führung eines Fahrtenbuchs oder die sogenannte 1 %-Regel. Hat ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die er alle und ausschließlich allein ohne Führung eines Fahrtenbuchs auch privat nutzt, ist die 1 %-Regel fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden. Dies kann teuer werden, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Unternehmensberater hielt durchgängig zwei, teilweise sogar drei Kfz in seinem Betriebsvermögen, die ausschließlich er auch privat nutzte. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. In seiner Einkommensteuererklärung ermittelte er den privaten Nutzungsanteil für nur ein Fahrzeug. Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide und setzte für alle Fahrzeuge private Nutzungsanteile nach der 1 %-Regel an. Der Unternehmensberater wehrte sich erfolglos gegen das Finanzamt und musste für jedes Kfz für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer als privaten Nutzungsanteil ansetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Die bisherige Vereinfachungsregel, dass in solchen Fällen die private Nutzung nur für das teuerste Fahrzeug anzusetzen war, ist damit entfallen.

## **Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen**

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Bewirtungsaufwendungen müssen angemessen sein. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung sind nachzuweisen. Zum Nachweis hat der Bewirtende schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn ordnungsgemäße Eigenbelege vorliegen. Die Eigenbelege müssen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen enthalten.

Ist auf einer Bewirtungsrechnung der Name des Rechnungsempfängers nicht enthalten, schließt dies die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht aus. Allerdings ist die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachzuweisen. Eine unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nach diesem Urteil nachgeholt werden.

Das Urteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Deshalb muss nun der Bundesfinanzhof endgültige Klarheit schaffen.

## **Keine Berichtigungsmöglichkeit wegen offenbarer Unrichtigkeit bei versehentlich nicht als Werbungskosten erklärten Umsatzsteuer-Zahlungen**

Die Abgabenordnung ermöglicht die jederzeitige Berichtigung von Schreib-, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen sind. Zu Schreib- und Rechenfehlern zählen nur mechanische Fehler und nicht Verstöße im Bereich des Denkens. Unter ähnliche Unrichtigkeiten fallen nur solche Fehler, die wie Schreib- und Rechenfehler als mechanisches Versehen zu werten sind. Dies sind u. a. Fehler beim Ablesen der Steuertabelle, das falsche Einsetzen von Zahlen in einen Berechnungsbogen, die doppelte Berücksichtigung eines Freibetrags, Übertragungsfehler usw.

Eine Unrichtigkeit ist offenbar, wenn sich der Fehler für einen unvoreingenommenen mit dem Fall vertrauten Dritten eindeutig und augenfällig ergibt. Nur Fehler der Finanzbehörde berechtigen zur Berichtigung. Übernimmt die Finanzbehörde Fehler des Steuerpflichtigen, z. B. in der Steuererklärung, so wird dieser Fehler zu einem eigenen Fehler der Finanzbehörde, wenn die Unrichtigkeit für die Finanzbehörde ohne weiteres erkennbar war.

Ein Vermieter, der ein Gebäude umsatzsteuerpflichtig vermietete, hatte bei der Überschussermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung versehentlich die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer nicht als Werbungskosten angesetzt. Der Feststellungsbescheid war bestandskräftig. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass in der Übernahme der fehlerhaften Angaben in der Steuererklärung keine offenbare Unrichtigkeit liege. Der Fehler des Finanzamts beruhe nicht auf einem mechanischen Versehen in Form einer bloßen Unachtsamkeit, sondern auf einer unzureichenden Sachaufklärung. Und dies führt nicht zu einer Berichtigung eines bestandskräftigen Steuerbescheids wegen offenbarer Unrichtigkeit.

Der Bundesfinanzhof muss sich mit diesem Fall beschäftigen.

### ***Eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung liegt nur bei ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen vor***

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind diese als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Eigentümer der Wohnung sich endgültig entschlossen hat, durch Vermieten der Wohnung wieder Mieteinnahmen zu erzielen (Einkünfteerzielungsabsicht).

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen erforderlich sind, um eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung nachzuweisen. Sucht der Eigentümer für eine in einem Wohngebiet liegende Wohnung nur gewerblich oder selbstständig Tätige als Mieter, und ist eine z. B. gewerbliche Nutzung in dem Gebäude unzulässig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, liegen keine ernsthaften Vermietungsbemühungen vor. Solche Bemühungen führen nicht zu einer Einkünfteerzielungsabsicht. Der Ansatz von (vorweggenommenen) Werbungskosten ist dann nicht möglich.

## **Umsatzsteuer**

### ***Zusammenfassende Meldung muss ab Juli 2010 früher abgegeben werden***

Am 1. Juli 2010 tritt eine neue Vorschrift in Kraft, die die Vorgaben der EU umsetzt und die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen erheblich verkürzt.

Ein Unternehmer muss bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln, in der er die entsprechenden Angaben zu machen hat. Eine Fristverlängerung gibt es nicht.

Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden.

Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Laufe eines Kalendervierteljahres 50 000 Euro, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

Vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 tritt an die Stelle des Betrags von 50.000 € der Betrag von 100.000 €.

Für Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt haben, für die sie für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schulden, gilt ähnliches.

**Hinweis:** Falls Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt worden ist, fallen die Abgabefristen auseinander. Betroffene Unternehmen müssen ab Juli 2010 die Buchführungsunterlagen erheblich früher bei ihrem Steuerberater einreichen.

### ***Auch in Rechnungen von „Kleinstunternehmern“ konkrete Leistungsbeschreibung für die Vorsteuerabzugsberechtigung erforderlich***

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass eine Rechnung die eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird. Allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ reichen nicht aus. Es muss vielmehr das Objekt, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, konkret bezeichnet werden. Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung gelten einheitlich für alle Unternehmer. Es gibt keine Erleichterungen für sog. „Kleinstunternehmer“.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### ***Dinner-Show: Restaurationsleistungen und künstlerische Leistungen sind umsatzsteuerlich jeweils eigenständige Leistungen***

Grundsätzlich ist jeder Leistungsgegenstand (Lieferung, sonstige Leistung) selbstständig zu beurteilen. Mehrere Leistungsgegenstände führen zu mehreren Leistungen. Ein einheitlicher Vorgang darf allerdings umsatzsteuerlich nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt werden. Das Problem der „wirtschaftlich einheitlichen Leistung“ stellt sich, wenn mehrere Leistungselemente vorliegen, die - für sich gesehen - jeweils Gegenstand von Leistungen sein können. Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn die einzelnen Elemente so aufeinander abgestimmt sind, dass sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers ihre Eigenständigkeit verlieren und wirtschaftlich etwas selbstständiges „Drittes“ bilden.

Das Finanzgericht Bremen hat entschieden, dass Restaurationsleistungen und künstlerische Leistungen, die im Rahmen einer Dinner-Show erbracht werden, jeweils als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind. Der Gesamtpreis der Eintrittskarten ist sachgerecht aufzuteilen. Der auf das Menü entfallende Anteil ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Der Anteil des Gesamtentgelts, der auf die Varieté-/Theatershow entfällt, ist mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### ***EuGH erklärt Bestimmung des deutschen Erbschaftsteuergesetzes für europarechtswidrig***

Eine Mutter schenkte ihrer Tochter ein bebautes Grundstück in Düsseldorf. Da beide seit Jahren in den Niederlanden wohnten, waren sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Schenkungsteuer lediglich einen Freibetrag von 1.100 € (ab 2009 beträgt der Freibetrag 2.000 €). Aufgrund der Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid legte das Finanzgericht die Sache dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Der EuGH stellte fest, dass auch Schenkungen unter den Begriff des Kapitalverkehrs fallen. Das Gericht verneint auch das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds für die unterschiedliche Behandlung von Personen, die nicht im Inland wohnen. Deshalb ist in vorstehenden Sachverhalten der höhere Freibetrag von 205.000 € (ab 2009 = 400.000 €) zu gewähren.

### ***Kosten der Erbauseinandersetzung sind abzugsfähige Verbindlichkeiten des Nachlasses***

Kosten, die dem Erwerber eines Nachlasses unmittelbar mit seiner Abwicklung, Regelung oder Verteilung entstehen, sind als Verbindlichkeiten des Nachlasses abzugsfähig. Dazu gehören nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch die Aufwendungen für eine Erbauseinandersetzung. Dies sind insbesondere:

Kosten für einen Sachverständigen zur Bewertung der Nachlassgegenstände

Notariats- und Gerichtskosten für die Übertragung der Nachlassgegenstände, vor allem Grundstücke

Aufwendungen für die anwaltliche Beratung sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung bei der Erbauseinandersetzung

bei einem Rechtsstreit über die Erbauseinandersetzung anfallende Gerichtskosten

Für die volle Anerkennung der Gutachterkosten zur Verkehrswertermittlung eines Grundstücks ist unerheblich, dass das Gutachten auch bei der Erstellung der Erbschaftsteuererklärung verwendet wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Aufwendungen in einem zivilrechtlichen Klageverfahren eines Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben anfallen.

Demgegenüber sind von einem Erben aufgewendete Kosten für einen Rechtsstreit, der die zu zahlende eigene Erbschaftsteuer betrifft, nicht abzugsfähig.

# Arbeitsrecht

## ***Abmahnung muss Fehlverhalten genau bezeichnen***

Ein Arbeitnehmer hatte über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet war, Verschwiegenheit zu wahren; dies galt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Außerdem war geregelt, dass er über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren hatte. Er durfte ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen und Gutachten abgeben.

Gegen diese Verschwiegenheitspflicht verstieß der Arbeitnehmer und wurde von seinem Arbeitgeber abgemahnt.

Eine Abmahnung erfordert die genaue Bezeichnung des beanstandeten Fehlverhaltens. Einerseits muss der Arbeitgeber den der Abmahnung zugrunde liegenden Sachverhalt konkret darlegen. Andererseits muss er konkret erklären, aus welchem Grund er das Verhalten des Arbeitnehmers für pflichtwidrig hält. Soweit eine Abmahnung rechtliche Ausführungen des Arbeitgebers enthält, müssen sie nicht nur im Ergebnis zutreffen. Sie müssen auch erkennen lassen, weshalb der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten des Arbeitnehmers als pflichtwidrig ansieht; sie dürfen daher nicht unklar oder widersprüchlich sein.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber nicht konkret bezeichnet, gegen welche Verschwiegenheitspflicht (Gesetz, Anordnung des Arbeitgebers oder sonst vorgeschrieben) der Arbeitnehmer verstoßen hatte und musste daher die Abmahnung aus der Personalakte entfernen.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf)

## ***Abrede „Per Einschreiben“ ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Kündigung***

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte über die Rechtswirksamkeit der Kündigung eines Bewachungsvertrags zu entscheiden, die laut Vereinbarung „durch eingeschriebenen Brief“ zu erfolgen hatte, tatsächlich aber durch Boten zugestellt wurde.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kündigung dennoch wirksam, weil bei Vereinbarung der Schriftform sowie einer besonderen Übersendungsart nur die Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung eines Dienstvertrags zu betrachten ist, während die vereinbarte Übersendungsart insoweit unbeachtlich ist. Sie soll lediglich den Zugang der Kündigungserklärung sichern.

Hinweis: Dies gilt ebenso für den Arbeitsvertrag als besondere Form des Dienstvertrags.

## ***Bezeichnung „Ossi“ ist keine Benachteiligung wegen ethnischer Herkunft***

In einem vom Arbeitsgericht Stuttgart entschiedenen Fall hatte eine aus dem ehemaligen Gebiet der DDR stammende Buchhalterin sich auf eine entsprechende ausgeschriebene Stelle beworben. Mit dem Absageschreiben erhielt die Bewerberin ihre Bewerbungsunterlagen, u. a. den von ihr erstellten Lebenslauf zurück, auf dem eine Mitarbeiterin des ausschreibenden Unternehmens den Vermerk „Ossi“ mit einem daneben eingekreisten Minuszeichen angebracht und an zwei weiteren Stellen „DDR“ vermerkt hatte. Die Bewerberin sah darin eine Benachteiligung wegen ihrer ethnischen Herkunft und nahm das Unternehmen auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von mindestens 5.000 € in Anspruch.

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar könne die Bezeichnung „Ossi“ diskriminierend gemeint und auch so zu verstehen sein. Allerdings soll durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht jede denkbare Benachteiligung beseitigt oder verhindert werden; vor allem könne die Bezeichnung „Ossi“ nicht dem Tatbestandsmerkmal „ethnische Herkunft“ zugeordnet werden.